

Allgemeine Versicherungsbedingungen „Privatfeier-Absicherung“



§ 1 Versicherte Personen (Wer ist versichert?)

1. Versichert sind die bei Vertragsabschluss namentlich genannten Personen und diejenigen, die sich an der versicherten Feier finanziell beteiligen, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde.
2. Es können nur Privatpersonen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland versichert werden.

§ 2 Gegenstand der Versicherung (Was ist versichert?)

1. Gegenstand der Versicherung ist eine privat organisierte Feier, die anlässlich eines bestimmten Ereignisses, welches die versicherten Personen betrifft, ausgerichtet wird. Dazu zählen Feierlichkeiten für Hochzeiten, Jubiläen einer Hochzeit, Geburtstage, Taufe, Kommunion, Konfirmation und Ähnliches.
2. Erstattet werden die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Arrangement, sofern die Feier aus einem der in § 3 genannten Gründe abgesagt, verschoben oder abgebrochen wird. Zu den Arrangement-Kosten zählen die Kosten für Saalmiete, Übernachtungs- und Reisekosten für Gäste, Catering, Fotografen, Dekoration, Unterhaltungskünstler u. ä., sofern die Leistungen von den versicherten Personen (bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche/r Vertreter) vertraglich vereinbart wurden und vom versicherten Arrangement-Preis umfasst sind.
3. Kann das gebuchte und versicherte Arrangement nachweislich aus einem der in § 3 genannten Gründe nicht angetreten werden, so sind wahlweise zu Nr. 2 die Mehrkosten versichert, die bei Umbuchung in eine Saison mit höherem Preisniveau entstehen. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung des Arrangements, d. h. unmittelbar nach Auftreten des versicherten Ereignisses, angefallen wären.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung oder planmäßige Beendigung der Feier nicht zumutbar ist, weil eine der versicherten Personen selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung;
 - eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn aus dem stabilen Zustand des Wohlbefindens und der Fähigkeit, an der Feier teilzunehmen, heraus konkrete Krankheitssymptome auftreten, die der Teilnahme an der Feier entgegenstehen und Anlass zur Stornierung oder zum Abbruch geben;
 - der unerwartete Ausfall eines implantierten Herzschrittmachers.
2. Versicherungsschutz besteht auch für Mehrkosten die dadurch entstehen, dass der Veranstalter oder sonstige gewerbliche Leistungserbringer, welche mit der Durchführung der Hochzeit beauftragt sind, aufgrund von Insolvenz ihre Leistungen nicht erbringen können.
3. Weiterhin besteht Versicherungsschutz, wenn die planmäßige Durchführung der Feier nicht zumutbar ist, weil eine der versicherten Personen selbst während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

- Schwangerschaft, sofern die Feier infolgedessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
 - Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben, Wasserrohrbruch oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der materielle Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit zur Aufklärung erforderlich ist; als erheblich gilt ein Schaden, wenn die Schadenhöhe 5.000 EUR übersteigt;
 - Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund unerwarteter betriebsbedingter Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber.
4. Risikopersonen sind neben den versicherten Personen
 - die Angehörigen der versicherten Personen. Dies sind der Ehegatte oder Lebenspartner, deren Kinder, die Eltern und Geschwister;
 - die Trauzeugen bei einer Hochzeit, die Paten bei einer Taufe, Firmung und Ähnliches.

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für privat organisierte Feiern innerhalb der Europäischen Union sowie der Schweiz und Norwegen.

§ 5 Einschränkungen des Versicherungsschutzes und Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

1. für Feierlichkeiten, die zu einem Ereignis ausgerichtet werden, welches sich nicht ausschließlich auf die versicherten Personen bezieht und nicht ausschließlich privaten Charakter haben, z. B. Weihnachts- oder Vereinsfeiern, Junggesellenabschied, Schulabschluss;
2. für etwaige Anfahrs- und Übernachtungskosten der Gäste, die von den Gästen selbst beauftragt wurden und auf deren Rechnung gehen;
3. für die Ausstattung (Kleidung, Ringe und Ähnliches) der versicherten Person(en) und der Gäste;
4. wenn die Feier von einem der Dienstleister abgesagt bzw. verschoben wird oder aus anderen, den Dienstleister betreffenden Gründen nicht stattfindet;
5. für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung bzw. des Versicherungsabschlusses zu rechnen war;
6. für Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt;
7. für Schäden durch Streik, Kernenergie, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Schäden in Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand. Befindet sich eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung. Der Versicherungsschutz dauert trotz der Reisewarnung fort, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherten Personen nicht zu vertreten haben;
8. für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Schaden sich in den ersten 14 Tagen nach Beginn der Ereignisse ereignet; der Versicherungsschutz dauert jedoch fort, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, welche die versicherten Personen nicht zu vertreten haben. Versicherungsschutz besteht jedoch in jedem Fall dann nicht, wenn sich die versicherten Personen in einem Staat aufhalten, auf dessen Gebiet

bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder der Ausbruch vorhersehbar war. Schäden durch die aktive Teilnahme an Krieg, an Bürgerkrieg oder an kriegsähnlichen Ereignissen sind nicht versichert;

9. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück, eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Terrorakten aufgetreten ist;
10. bei Schub einer psychischen Erkrankung sowie bei Suchtkrankheiten;
11. für mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden durch die Nutzung von ABC-Waffen oder ABC-Materialien;
12. wenn Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind, dem Versicherungsschutz entgegenstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6 Versicherungssumme/Versicherungswert

Die Versicherungssumme soll den vollen Arrangement-Kosten (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme, Fotograf etc.) sind nur mitversichert, wenn sie nachweislich bei der Bildung der Versicherungssumme mit berücksichtigt wurden.

Der Versicherer haftet maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme.

§ 7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Fälligkeit der Prämie

1. Die Prämie ist bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und zu zahlen.
2. Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Feier und endet mit Beendigung der versicherten Feier, spätestens jedoch nach 23 Monaten ab Vertragsschluss, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
4. Der Vertragsabschluss muss spätestens 30 Tage vor der Feier erfolgen. Erfolgt der Vertragsabschluss später, besteht kein Versicherungsschutz.
5. Ist bei Vertragsabschluss das Datum der Feier noch nicht bekannt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieses zum Erhalt des Versicherungsschutzes dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis bekannt zu geben.

§ 8 Obliegenheiten

(Was muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt unternehmen?)

Der Versicherungsnehmer/die versicherten Personen sind verpflichtet,

1. die Feier und die Einsätze der Dienstleister unverzüglich nach Eintritt des versicherten Absagegrundes zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten;
2. den Versicherungsnachweis und die gesamten Vertragsunterlagen (Rechnungen und Geschäftsbedingungen) mit den Stornokosten-Rechnungen nebst Zahlungsnachweis beim Versicherer einzureichen;
3. schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung und Schwangerschaft durch ein ärztliches Attest mit Angabe von

Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie;

4. auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann;
5. bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers einzureichen; alle weiteren versicherten Ereignisse durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 9 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung/Verjährung

1. Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist er berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist.
2. Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt nach drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

§ 10 Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherer die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt. Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstituts.

§ 11 Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit den versicherten Personen daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherten Personen sind verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch des Versicherers schriftlich zu bestätigen.
3. Leistungsverpflichtungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie der Sozialversicherungsträger gehen der Eintrittspflicht des Versicherers vor. Der Versicherer tritt in Vorleistung, sofern er unter Vorlage von Original-Belegen zunächst in Anspruch genommen wird.

§ 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Personen Köln oder der Ort in Deutschland, an welchem die versicherten Personen zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben.
2. Es gilt deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht.